

Willkommen im Industriepark Werk Bobingen!

Die Missachtung der nachstehend angegebenen Sicherheitshinweise kann zu einem Zutrittsverbot und bei eventuell verursachten Schäden zu Regressforderungen führen.

Zu Ihrem persönlichen Schutz und auch zum Schutz aller Mitarbeiter an diesem Standort wurden Vorschriften und Anweisungen erstellt die zu befolgen sind.

Bei Rückfragen zu den Sicherheitsvorschriften oder auch zu allgemeinen Belangen sind Ihnen die Mitarbeiter des Werkschutzes gerne behilflich.

Besucher, wie auch Angehörige standortfremder Firmen, haben immer den direkten Weg zum Unternehmen zu nehmen, andere Firmen auf dem IWB – Gelände dürfen erst nach erneuter Anmeldung beim Werkschutz besucht werden. Auskünfte dazu erteilt der Werkschutz gerne.

Personen ohne Arbeitsauftrag sowie Kinder unter 14 Jahren haben keinen Zutritt zum Industriepark!

Das Mitbringen von Tieren ist verboten!

Der Aufenthalt im Industriepark Werk Bobingen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden wird keine Haftung übernommen.

DER WERKSCHUTZ IST WEISUNGSBEFUGT!

1. Zutrittsgenehmigungen

Nachdem Sie sich als Besucher oder **Angehöriger einer standortfremden Firma** beim Werkschutz angemeldet haben, müssen Sie sich zusätzlich beim Betreten eines Betriebes an der angegebenen Stelle im Betrieb anmelden.

Betriebe und Anlagen dürfen nur betreten werden, wenn dafür ein dienstlicher Auftrag vorliegt. Vor Arbeitsaufnahme ist eine Anmeldung beim zuständigen Verantwortlichen (z.B. Betriebsingenieur, seinem Vertreter oder dem Betriebsleiter) durch den Beauftragten der Fremdfirma erforderlich, um Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung der geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften festzulegen.

Sämtliche Aufzugsanlagen im Industriepark dürfen nur nach Einweisung durch den zuständigen Sicherheitskoordinator benutzt werden.

Ebenso ist die Fertigstellung einer Arbeit zu melden. Jegliche Eingriffe und Handlungen an Betriebseinrichtungen sind ohne Erlaubnis des Betriebsverantwortlichen untersagt.

2. Verkehrsvorschriften

Im gesamten Industrieparkgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/ h.

Lassen Sie beim Fahren auf dem Werksgelände äußerste Vorsicht walten. Achten Sie besonders auf Fahrräder, Gabelstapler und Baufahrzeuge. Das Abstellen von Fahr-zeugen auf den Gehwegen ist untersagt.

In Anlehnung an die STVO müssen Fahrräder und E-Scooter über folgende Komponenten verfügen, um auf dem Werksgelände zugelassen zu werden:

- **Zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen.**
- **Eine helltönende Klingel.**
- **Ein weißer Scheinwerfer.**
- **Ein Rückstrahler.**
- **Ein Dynamo mit mindestens 3 Watt und 6 Volt / Alternative: Batterielicht mit **StVZO** Zulassung.**

Im Pfortenbereich gilt für die Nutzung von Fahrrädern, wie auch E-Scootern, das Gebot abzusteigen und diese beim Passieren zu schieben.

Fahrräder und E-Scooter dürfen bei Dunkelheit ausschließlich mit eingeschalteter Beleuchtung genutzt werden.

Fußgänger haben die vorhandenen Gehwege zu benutzen. Der Schienenverkehr, Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr im Einsatz haben stets Vorrang.

3. Rauchverbot

Rauchen ist auf dem gesamten Werksgelände verboten. Ausnahmen sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

4. Alkohol- und Rauschmittelverbot

Das Mitbringen alkoholischer Getränke und Rauschmittel in den Industriepark ist strengstens untersagt, das gilt auch für deren Genuss innerhalb des Standortes. Niemand darf angetrunken oder unter Drogeneinfluss stehend den Industriepark betreten.

5. Baustellen

Auf allen Bau- und Montagestellen, auch bei Gerüstarbeiten und grundsätzlich im Polybetrieb besteht Schutzhelmpflicht.

Die ausgewiesenen Sicherheitshinweise und die Tragepflicht von Körperschutzmitteln (z.B. Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrillen) sind überall zu beachten. Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei den Betriebsverantwortlichen.

6. Arbeiten mit Zündgefahren

Die Verwendung offenen Feuers (Schweißarbeiten, Brennschneidarbeiten u. ä.) sowie Arbeiten mit Funkenbildung (Schleifen u. ä.) sind nur mit besonderer Genehmigung des jeweiligen Betriebes oder Unternehmens erlaubt.

7. Fotografierverbot

Auf dem Industrieparkgelände und in den Betrieben aller Unternehmen ist das Fotografieren und Filmen untersagt.

8. Feuer (Notruf: 08234 82 1333)

Bei Feuer (Brand, Explosion, Rauchentwicklung) sind die Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens und die Werkfeuerwehr des Standortes über Notruf sofort zu alarmieren.

9. Umweltschutz (Notruf: 08234 82 1333)

Umweltverschmutzungen sind zu vermeiden.

Schadensfälle jeglicher Art (Unfall, Stoff- oder Gasaustritt, Wassergefährdung) sind dem Betrieb oder über den Notruf sofort zu melden.

Es dürfen keine Stoffe (z.B. Flüssigkeiten oder Schmutz) über die Straßengullys oder die mit grüner Farbe gekennzeichneten Kanaldeckel eingeleitet werden.

Vor der Einleitung von Stoffen in das mit den roten Kanaldeckeln gekennzeichnete Schmutzwassersystem muss Rücksprache mit der Trevira Umweltschutz-Abteilung unter Tel. 08234 82 1319 oder 08234 82 1485 erfolgen.

10. Erste Hilfe (Notruf: 08234 82 1444)

Bei Verletzungen besteht Meldepflicht in der werksärztlichen Abteilung und bei den Betriebsverantwortlichen oder außerhalb der Normalarbeitszeit an der Hauptpforte unter Tel. 08234 82 1808.